



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 24

erschienen am 4. Dezember 2008

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

129. Verwaltungsgebühren für den Umweltbereich	463
130. Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sterup	472
131. Haushaltssatzung Schulverband Mittelangeln	489
132. Einladung Schulverband Stapelholm	490
133. Haushaltssatzung Auenwaldschule Böklund 2009	492
134. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Linnau	494

Nichtamtlicher Teil:

Nordsee Akademie Leck
Gemeindeseminar „Auftrags- und Vergabewesen“

129. **Verwaltungsrichtlinien**
des Kreises Schleswig-Flensburg zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
vom 15.10.2008 für den Umweltbereich (Neufassung)

Artikel 1

Durch die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 sind Tarifstellen des Naturschutzes verändert bzw. hinzugefügt worden. Desweiteren wurden im Bereich Abfall und Bodenschutz sowie im Wasserrecht Änderungen vorgenommen. Dies macht eine Anpassung der Teile A (**Abfall und Bodenschutz**), B (**Naturschutz**) und C (**Wasserrecht**) der Verwaltungsrichtlinie vom 05. März 2002 erforderlich. Aufgrund der bisherigen Änderungen der Verwaltungsrichtlinie vom 05. März 2002 ist eine Neufassung erforderlich.

A) Abfall und Bodenschutz

1. Tarifstelle 1.1

Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nach § 21 KrW-/AbfG
(Gebührenrahmen 51 bis 5.113 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

2. Tarifstelle 1.3

Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG
(Gebührenrahmen 51 bis 511 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

3. Tarifstelle 1.25

Anordnung und / oder Widerruf nach § 8 NachwV
(Gebührenrahmen 20 bis 5.000 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

Die Gebühren der Tarifstellen 14.5.1 bis 14.5.11 werden nach Zeitaufwand berechnet.

B) Naturschutz

1. Tarifstelle 14.1.1

Genehmigung von Eingriffen in die Natur nach § 11 Abs. 1 LNatSchG, soweit nicht besondere Gebührentatbestände bestimmt sind
(Gebührenrahmen: 10 bis 1.020 € für einfache Verfahren und 1.020 bis 10.230 € für besonders aufwändige Verfahren)

1.1 Errichtung von baulichen Anlagen (baugenehmigungsfrei) im Außenbereich sowie deren wesentliche Änderung

- Kosten des Zeitaufwandes

1.2 Errichtung von privaten Straßen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich

- Gebührenberechnung gem. B 2 der Verwaltungsrichtlinien

1.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer oder unterirdischer Leitungen

Masten:

1. Bis 20 lfdm	50 €
2. Je angefangene weitere 5 lfdm	20 €

Leitungen:

1. Bis 200 lfdm	50 €
2. Von 200 bis 1.000 lfdm je angefangene 200 lfdm	20 €
3. Ab 1.000 lfdm je angefangene weitere 500 lfdm	10 €

Anmerkung:

Soweit Masten im Zuge der Verlegung von Leitungen errichtet oder wesentlich geändert werden, wird nur die Gebühr für die Leitungen erhoben.

1.4 Beseitigung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, Pro Baum: 100 €
Gebührenfrei ist die Beseitigung von erkrankten landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, deren Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben und die Beseitigung unmittelbar erforderlich ist.

1.5 Sonstige Eingriffe

- Kosten des Zeitaufwandes

2. Tarifstelle 14.1.2

Genehmigung zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze oder zu anderen Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie zum Auffüllen von Bodenvertiefungen nach § 11 Abs. 2 LNatSchG (Gebührenrahmen: 100 bis 5.110 €)

Gebührenermittlung gem. nachstehender Tabelle:

Beurteilungskriterien ¹⁾	Wertigkeit der einzelnen Beurteilungskriterien				
	sehr gering	gering	durchschnittlich	hoch	besonders hoch
1. Verwaltungsaufwand	102 €	420 €	800 €	1.140 €	1.500 €
2. Bedeutung, wirtsch. Wert, sonstiger Nutzen für Gebührenschuldner	< 1,0 ha	1,0 – 2,5 ha	> 2,5 – 5,0 ha	> 5,0 – 10,0 ha	> 10,0 ha
2.1 Abbau-/ Aufschüttungsfläche	20 €	150 €	280 €	400 €	500 €
2.2 Abbaumenge (zu erwartende verwertbare Menge) bzw. Aufschüttungsmenge ²⁾	< 10.000 m ³	10.000 – 100.000 m ³	> 100.000 - 250.000 m ³	> 250.000 - 500.000 m ³	> 500.000 m ³
	40 €	300 €	520 €	800 €	1.000 €
2.3 Qualität des Abbaumaterials ³⁾	gering	mäßig	mittel	gut	hervorragend
	100 % von 2.2	125 % von 2.2	150 % von 2.2	175 % von 2.2	200 % von 2.2

- ¹⁾ Bei Nutzung als Bauland, Straßen oder Plätzen erhöht sich die Gebühr um 30 %, der Höchstbetrag von 5.110 € ist dabei zu beachten.
- ²⁾ Sofern nach dem Abbau auch eine Verfüllung vorgesehen ist und dies im Bescheid über die Abbaugenehmigung mitgeregelt wird, ist die gesamte zu bewegende Menge zu berücksichtigen.
- ³⁾ Diese Ziffer entfällt bei Aufschüttungen. In diesen Fällen verdoppelt sich die Teilgebühr nach Ziffer 2.2.

3. Tarifstelle 14.1.3

Aufnahme einer Maßnahme in das Ökokonto nach § 12 Abs. 6 LNatSchG (Gebührenrahmen 30 bis 500 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

4. Tarifstelle 14.1.4

Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto nach § 12 Abs. 6 LNatSchG (Gebührenrahmen 30 bis 500 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

5. Tarifstelle 14.1.5

Fristverlängerung nach § 13 Abs. 6 und 7 LNatSchG (Gebührenrahmen: 10 bis 510 €)

- 10 % der für die Zulassung erhobenen Gebühr

6. Tarifstelle 14.1.7

Einstellungsanordnung und Nutzungsuntersagung, einschl. der Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung bei ungenehmigten Eingriffen in die Natur nach § 14 Abs. 1 und 2 LNatSchG (Gebührenrahmen: 10 bis 3.070 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

7. Tarifstelle 14.1.8

Zulassung von Ausnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 25 Abs. 2 und 3 LNatSchG (Gebührenrahmen: 25 bis 1.280 € für einfache Verfahren und 1.280 bis 2.560 € für besonders aufwändige Verfahren)

Ausnahmen gem. § 25 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG (Beseitigung von Kleingewässern):

a) Verwaltungsaufwand

1. sehr gering	25 €
2. gering	50 €
3. durchschnittlich	100 €
4. hoch	200 €
5. besonders hoch	400 €

b) Nachhaltigkeit

1. gering (kurzfristig, einige Wochen)	25 €
2. normal (mittelfristig, einige Monate)	50 €
3. hoch (langfristig, einige Jahre)	125 €
4. besonders hoch (dauerhaft, irreparabel)	250 €

c) Größe der Eingriffsfläche	
1. 10 bis 100 m ²	50 €
2. 100 - 1.000 m ²	100 €
3. 1.000 - 5.000 m ²	200 €
4. 0,5 ha - 2,5 ha	400 €
5. ab 2,5 ha je angefangener weiterer ha	100 €
höchstens	1.200 €
d) Effizienz (Wirksamkeit, wirtschaftlicher Vorteil für den Eingreifenden)	
1. gering	100 €
2. durchschnittlich	200 €
3. hoch	350 €
4. sehr hoch	450 €

Anmerkung: Zu erheben ist die Summe aus den Berechnungsquellen a) bis d).

Ausnahme gem. § 25 Abs. 3 LNatSchG (Rodung bzw. Versetzung von Knicks):

- Pro lfdm Knickrodung/-versetzung 2 €

8. Tarifstelle 14.1.9
Entscheidungen nach § 26 Abs. 3 LNatSchG (Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (Gebührenrahmen: 10 bis 510 €))

1. Baugenehmigungsfreie Vorhaben

- a) Bootsstege
Je angefangene 5 lfdm 20 €
- b) Sonstige Anlagen
150 % der Kosten des Zeitaufwandes

2. Baugenehmigungsbedürftige Vorhaben

40 % der Gebühr nach der Baugebührenverordnung

9. Tarifstelle 14.1.10
Genehmigung des gewerbsmäßigen Sammelns wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG (Gebührenrahmen 30 € – 510 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

10. Tarifstelle 14.1.11
Zulassung von Ausnahmen nach § 34 Abs. 6 Satz 4 LNatSchG (Gebührenrahmen 10 € - 150 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

11. Tarifstelle 14.1.12
Genehmigung der Einrichtung, Änderung oder des Betriebes von Tiergehegen und Zoos nach § 38 Abs. 2 LNatSchG, (Gebührenrahmen: 10 bis 2.560 €)

- Kosten des Zeitaufwandes zzgl. je zulässigem Tier:
 - In Rotwildgröße und bei Schwarzwild 15 €

- in Damwildgröße und bei Laufvögeln 10 €
- Kleintiere 5 €

12. Tarifstelle 14.1.14

Kontrolle von Tiergehegen und Zoos

a) Anlass bezogene Kontrollen bei Tiergehegen nach § 38 LNatSchG (Gebührenrahmen 20 € bis 300 €):

- Kosten des Zeitaufwandes

b) Regelmäßige Kontrolle (Inspektion) von Zoos gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos in Verbindung mit § 38 Abs. 3 LNatSchG (Gebührenrahmen 20 € bis 300 €):

- Kosten des Zeitaufwandes

13. Tarifstelle 14.1.17

Genehmigung von Liegeplätzen außerhalb eines Hafens nach § 45 Abs. 1 LNatSchG (Gebührenrahmen 25 € - 260 €):

- Kosten des Zeitaufwandes zzgl. 5 €/Liegeplatz

14. Tarifstelle 14.1.18

Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehende Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft nach § 52 Abs. 1 sowie Anordnungen nach § 52 Abs. 2 LNatSchG, soweit nicht Tarifstelle 14.1.5 (Gebührenrahmen 10 € - 3.070 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

15. Tarifstelle 14.1.19

Ausnahmen und Befreiungen

Tarifstelle 14.1.19.1

Zulassung von Ausnahmen gem. § 64 Abs. 1 LNatSchG (Gebührenrahmen 10 – 1.020 €):

15.1 Naturschutzgebiete (nach LPflegG, RNatG pp.)

- Kosten des Zeitaufwandes, mindestens jedoch 50 €

15.2 Landschaftsschutzgebiete (LPflegG, RNatG)

a) Errichtung und Erweiterung privilegierter baulicher Anlagen sowie wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen

aa) Baugenehmigungsfreie Anlagen und

ab) Baugenehmigungsbedürftige Anlagen nach § 68 Abs. 2 LBO
140 % der Gebühr nach Nr. B 1.1 dieser Verwaltungsrichtlinien

ac) Baugenehmigungsbedürftige Anlagen nach § 68 Abs. 1 LBO
40 % der Gebühr nach der Baugebührenverordnung

b) Wesentliche Änderung von Plätzen aller Art, Straßen und anderen Verkehrsflächen mit festem Belag

140 % der Gebühr nach Nr. B 1.2 dieser Verwaltungsrichtlinien

c) Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen pp. nach § 11 Abs. 1 LNatSchG

140 % der Gebühr nach Nr. B 1.3 dieser Verwaltungsrichtlinien

d) Sonstige Eingriffe, die nach der maßgeblichen Landschaftsschutzverordnung einer Ausnahme bedürfen:

- 150 % der Kosten des Zeitaufwandes

Naturdenkmale (LPflegG, RNatG)

- 150 % der Kosten des Zeitaufwandes

Geschützte Landschaftsbestandteile (LPflegG)

- 150 % der Kosten des Zeitaufwandes

Sonstige Ausnahmen nach § 64 Abs. 1 LNatSchG

- 150 % der Kosten des Zeitaufwandes

Tarifstelle 14.1.19.2

Befreiung von Ver- und Geboten nach § 64 Abs. 2 LNatSchG
(Gebührenrahmen: 10 bis 2.560 €)

15.3 Naturschutzgebiete (LPflegG, RNatG pp.)

200 % der Gebühr nach Nr. B 15.1 dieser Verwaltungsrichtlinien

15.4 Landschaftsschutzgebiete (LPflegG, RNatG)

aa) Baugenehmigungspflichtige Anlagen nach § 68 Abs. 1 LBO i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben)

60 % der Gebühr nach der Baugebührenverordnung

ab) Hochspannungsleitungen

160 % der Gebühr nach Nr. B 1.3 dieser Verwaltungsrichtlinien

ac) Anlegung von Plätzen aller Art, Straßen pp. mit festem Belag

160 % der Gebühr nach Nr. B 1.2 dieser Verwaltungsrichtlinien

b) Abbau von Bodenbestandteilen sowie andere Abgrabungen, Aufschüttungen pp.

Zusätzlich 60 % der Gebühr nach Nr. B 2 dieser Verwaltungsrichtlinien

d) Sonstige Eingriffe, die nach der maßgeblichen Landschaftsschutzverordnung verboten sind

- 175 % der Kosten des Zeitaufwandes

Naturdenkmale (LPflegG, RNatG)

- 175 % der Kosten des Zeitaufwandes

Geschützte Landschaftsbestandteile (LPflegG)

- 175 % der Kosten des Zeitaufwandes

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 25 Abs. 1 LNatSchG

Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG für Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope Nr. 1 bis 6 und 9 des § 25 Abs. 1 LNatSchG:

- 150 % der Gebühr gem. B 7 der Verwaltungsrichtlinien

Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG für die Beseitigung bzw. Teilbeseitigung von Alleebäumen:

- bis zum 4. Baum jeweils 30 €, ab 5. Baum 20 €

Hinweis

Gebührenfrei ist die Beseitigung von den Alleeebäumen, dessen Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben und dessen Beseitigung unmittelbar erforderlich ist.

C) Wasserrecht

1. Tarifstelle 24.1

Erteilung, Verlängerung und Änderung von

- a) Erlaubnissen (§ 7 Abs. 1 WHG),
- b) gehobenen Erlaubnissen (§ 10 Abs. 1 LWG, § 7 Abs. 1 WHG),
- c) Bewilligungen (§ 8 Abs. 1 WHG),
- d) Planfeststellungsbeschlüssen (§ 31 Abs. 2 WHG, § 35 Abs. 1 LWG, § 20 Abs. 1 i. V. m. Nr.19.9 der Anlage 1 UVPG)
- e) Plangenehmigungen (§ 31 Abs. 3 WHG, § 35 Abs. 1 LWG, § 20 Abs. 1 i. V. m. Nr.19.9 der Anlage 1 UVPG)
- f) Genehmigungen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.
(Gebührenrahmen 50 bis 6.000 €)

Kosten des Zeitaufwandes.

Für Kiesabbauvorhaben gilt hiervon abweichend die Regelung, dass bei Planfeststellungsbeschlüssen nach § 31 Abs. 2 WHG und bei Plangenehmigungen nach § 31 Abs. 3 WHG die Tabelle unter Buchstabe B Nr. 2 dieser Richtlinie anzuwenden ist, wobei als Beurteilungskriterium für den Verwaltungsaufwand bei Planfeststellungsbeschlüssen -besonders hoch- und bei Plangenehmigungen -hoch- zugrunde gelegt wird.

2. Tarifstelle 24.1

Erteilung, Verlängerung und Änderung von

Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen
für Rohrleitungsanlagen (§ 20 Abs.1 i. V. m. Nr. 19.3 und 19.8 der Anlage 1 UVPG)
(Gebührenrahmen 50 bis 6.000 €)

- | | |
|--|------|
| 1. Bis 200 lfdm | 50 € |
| 2. Von 200- 1.000 lfdm je angefangene 200 lfdm | 40 € |
| 3. Ab 1.000 lfdm je angefangene weitere 500 lfdm | 40 € |

3. Tarifstelle 24.1

Genehmigungen von Anlagen an oberirdischen Gewässern

(§ 56 Abs. 1 LWG)

(Gebührenrahmen 50 bis 6.000 €)

- | | |
|--------------------------------------|------|
| 1. Leitungsbauvorhaben nach B 1.3 | 50 € |
| 2. Baugenehmigungsfreie Anlagen | 50 € |
| 3. Baugenehmigungsbedürftige Anlagen | |
- 40 % der Gebühr nach der Baugebührenverordnung, 20 % , soweit bereits eine Gebühr nach B 8 erhoben wird.

Im Falle zeitaufwendiger Verfahren (mehr als 2 Bearbeitungsstunden),
nach den Kosten des Zeitaufwandes.

4. Tarifstelle 24.3

Nachträgliche Entscheidungen bei

- a) gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen (§ 10 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 LWG)

b) Planfeststellungsbeschlüssen (§ 10 Abs. 1 WHG, § 126 Abs. 3 LWG)
(Gebührenrahmen: 50 bis 500 €)

Kosten des Zeitaufwandes.

5. Tarifstelle 24.4

Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 18 WHG)
(Gebührenrahmen: 50 bis 150 €)

Kosten des Zeitaufwandes.

6. Tarifstelle 24.5

Eignungsfeststellung (§ 19 h Abs. 1 WHG)
(Gebührenrahmen: 50 bis 500 €)

Kosten des Zeitaufwandes.

7. Tarifstelle 24.6

Bauartzulassung (§ 19 h Abs. 2 WHG)
(Gebührenrahmen 50 bis 2.500 €)

Kosten des Zeitaufwandes.

8. Tarifstelle 24.8

Genehmigung zum Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen (§ 15 Abs. 1 LWG)
(Gebührenrahmen: 50 bis 250 €)

Pro Motorfahrzeug 50 €, zzgl. pro Jahr der Geltungsdauer der Genehmigung 30 €.

9. Tarifstelle 24.9

Setzen einer Staumarke (§ 23 Abs. 3 LWG) und Genehmigung nach § 24 Abs. 2 und 26 LWG
(Gebührenrahmen: 50 bis 750 €)

Kosten des Zeitaufwandes.

10. Tarifstelle 24.11

Festsetzung von Zwangsrechten (§ 103 Abs. 1 LWG)
(Gebührenrahmen: 50 bis 2.500 €)

Kosten des Zeitaufwandes.

11. Tarifstelle 24.12

Anordnungen zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände bei Zuwiderhandlungen gegen die nach wasserschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen (§ 110 Abs. 1 LWG)
(Gebührenrahmen: 10 bis 500 €)

Kosten des Zeitaufwandes.

12. Tarifstelle 24.13

Feststellen des Inhaltes und Umfangs alter Rechte und Befugnisse (§ 145 Abs. 3 LWG)
(Gebührenrahmen: 50 bis 500 €)

Kosten des Zeitaufwandes.

13. Tarifstelle 24.15

Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins (§ 84 Abs. 1 LWG)
(Gebührenrahmen: 50 bis 500 €)

20 v. H. der maßgeblichen Tarifstelle für die Zulassung des Vorhabens.

14. Tarifstelle 24.16.3

Genehmigung von Sportboothäfen

a. Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Sportboothafens
nach § 139 Abs. 2 LWG (Gebührenrahmen: 75 bis 390 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

b. zuzüglich Entscheidung pro Liegeplatz 8,00 €

15. Tarifstelle 24.21

Genehmigung und Fortschreibung der Abfallbewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 3
Sportboothafenverordnung vom 11. September 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 483)

Anmerkung: Die Genehmigung beinhaltet auch Ausnahmegenehmigungen nach § 4
Abs. 5 Sportboothafenverordnung (Gebührenrahmen je Einzelhafen 30 bis 250 €)

- Kosten des Zeitaufwandes

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schleswig, 24. November 2008

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Bau- und Umweltverwaltung

gez. von Gerlach

Landrat

130. **Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sterup**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG- vom 12.Februar 1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.Februar 2008 (GVOB. Schl.H. Seite 86) wird folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe- Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Sterup" mit dem Sitz in **Sterup** Kreis Schleswig-Flensburg.
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG)
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner unter § 2 aufgeführten Mitglieder.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

Der Verband umfasst das Gebiet der Gemeinde Sterup, ausgenommen die Ortsteile Brunsbüll, Grünholz, Osterholm und Dingholz

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG)
Aufgaben

Der Verband hat gem. § 2 Ziffer 11 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 die Aufgabe, seine Mitglieder durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB-WasserV vom 20. Juni 1980" in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen sowie den Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) des Verbandes mit Hinweisen und Preisen zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plane des Oberingenieurs Nicolaisen, Flensburg, vom 01.06.1951.
Es werden die Urschriften bei der Aufsichtsbehörde und je eine Ausfertigung beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitglieder durchzuführen.
- (2) Die Mitglieder haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt,

wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (3) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6

(zu § 6 WVG, § 99 LWG)

Benutzung der Anlagen

Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzt und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband bezogen wird.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 46 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die die Bezeichnung Ausschussmitglieder führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahl nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung im Flensburger Tageblatt mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; andernfalls ist ihre Stimme ungültig.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehenden Los.

- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2012.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 11

(zu §§ 25, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge; einschließlich Preise und Stellenplan,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes sowie Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses ,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV einschließlich der Preisliste zu beschließen.

11. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000,00 € zu beschließen,
12. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
13. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.

§ 12

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG
Sitzungen des Verbandsausschusses)

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen beratend an der Versammlung teil.

§ 13

(zu § 48 WVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Fall von § 15 Abs. 4 der Satzung und § 53 Abs. 2 WVG. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Versammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger aus dem Verbandsgebiet mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten, anwesenden Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31.12., erstmals 2010.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs.1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs.2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
5. die Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) aufzustellen,
6. den Jahresabschluss aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
8. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
9. über Widersprüche zu entscheiden,
10. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
11. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 18
(zu §§ 56, 74 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, gegebenenfalls auch keiner Schriftform. Hierauf ist in der Ladung hinzu-

weisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, ist die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers.

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

§ 21

(zu § 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann gleichzeitig mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

III. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu § 65 WVG; §§ 6,9, und 22 LWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 23

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG, Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Haushalt wird als Wirtschaftsplan erstellt
- (2) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.

- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 - 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender, Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 - 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 - 3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 24
(§ 7 LWVG)
Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat bis zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - 1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 - 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 - 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme
 - 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Rechnungsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Der Beschluss über die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 36 Abs. 3 bekannt zu machen.

§ 25
Jahresabschluss

- (1) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft

des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz. Im Jahresabschluss sind zudem die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und der Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.

- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 26

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Landesverband. Dieser prüft insbesondere, ob:
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurde,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge
 - a/ durch Belege nachgewiesen wurden
 - b/ die Beträge begründet, rechnerisch richtig und ordnungsgemäß zur Zahlung angewiesen waren,
 3. die allgemeinen Rechtsvorschriften eingehalten wurden und
 4. der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 27

Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für Darlehensaufnahmen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde dann erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Darlehen im Rechnungsjahr 35 v.H. des Investitionsvolumens für das betreffende Jahr übersteigt.

§ 28

(zu § 28 WVG)

Beiträge

- (1) Laufende Beiträge werden nicht gehoben. Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von dem Verbandsausschuss jeweils kostendeckend festzulegen.

- (2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 29

Grundsätze der privatrechtlichen Abrechnung der Wasserversorgung

- (1) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes.
Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV von 20 Juni 1980 BGBl I.S. 750 in der jeweils gültigen Fassung), §§ 2,4 - 34 sind unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Auf Änderungen der Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes (BVW), die Preise und deren Änderungen ist gemäß § 36 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeitung hinzuweisen.
- (3) Die Erhebung der Rechnungen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (4) Jedem Kunden ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Wer eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1v.H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab. Die Mahngebühren werden entsprechend der Festsetzung in der Preisliste erhoben.
- (6) Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 30

(zu § 3,11,13,17 und 26 LDSG)

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchsdaten von Wasser, soweit diese zur Beitragshebung der

Baukostenzuschüsse und Entgelte nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind, erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet werden.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgrößen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

§ 31

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1v.H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab.

§ 32

(zu § 28 Abs.6 WVG)

Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen entscheidet der Vorstand. Über Stundungen bis zur Höhe von 100,00 € entscheidet der Vorsteher.

IV. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 33 (zu § 68 WVG) Anordnung

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 34 Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig.
Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 35 Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (BAT / BMTG für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 36 (zu § 67 WVG) Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes nach dem Wasserverbandsgesetz sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunde eingesehen werden kann.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.

- (3) Die Beschlüsse von Haushaltssatzungen und Änderungen zu den „Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes (BVW)“ und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Anzeige im Flensburger Tageblatt bekanntgemacht.

§ 37
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 38
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die unter § 27 Abs. 2 der Satzung festgelegten Höhe hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen die Entschädigungen nach § 14 Abs.3 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 39
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 27. Februar 1996 und die dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Sterup, den 17.11.2008 gez. Unterschrift (S) Hinrichsen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 17.11.2008 Im Auftrag: gez. Unterschrift (LS) Czepul
Ausgefertigt: Sterup, den 18.11.2008 gez. Unterschrift (S) Hinrichsen Verbandsvorsteher	Bekanntgemacht: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 27.11.2008 Im Auftrag: gez. Unterschrift (LS) Czepul

131.

Bekanntmachung

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelangeln, Kreis Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des §§ 56 ff des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 25. November 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	<u>5.359.800,00 EUR</u>
in der Ausgabe auf	<u>5.359.800,00 EUR</u> und
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	<u>3.264.400,00 EUR</u> und
in der Ausgabe auf	<u>3.264.400,00 EUR</u>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
davon innere Darlehen 0,00 € | <u>2.435.000 EUR</u> |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0,00 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>300.000,00 EUR</u> |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
<u>Personen</u> *) | <u>8,22 Stellen (15</u> |

§ 3

Die laufende Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf **3.731.800,00 EUR.**

Die Verteilung der Umlage auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000,00 EUR**. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Satrup, den 26. November 2008

gez.

*) Bei der Berechnung der Stellen blieben die Stellen durch Personalgestellung über das Amt Mittelangeln und dem Kreis Schleswig-Flensburg unberücksichtigt.

Matz Matzen
-Schulverbandsvorsteher-

*) Bei der Berechnung der Stellen blieben die Stellen durch Personalstellung über das Amt Mittelangeln und dem Kreis Schleswig-Flensburg unberücksichtigt.

132. SCHULVERBAND STAPELHOLM
- Der Schulverbandsvorsteher -

Kropp, 03.12.2008/li

e190408

An die
Mitglieder der
Schulverbandsversammlung

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **4. öffentlichen** Sitzung der **Schulverbandsversammlung Stapelholm**

am Dienstag, den 09. Dezember 2008,

um 19.30 Uhr, in das Lehrerzimmer der Stapelholm-Schule, Am Sportplatz in Erfde,

ein.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Schulverbandsvorstehers
4. Meinungsaustausch mit den Schulleitern
5. I. Änderung der Schulverbandssatzung (Wappen)
6. Schließung der Grundschule Meggerdorf zum Ende des Schuljahres 2008/2009
7. Widmung der Grundschule Bergenhusen als örtlich zuständige Grundschule für die Gemeinde Meggerdorf
8. Fotovoltaikanlage auf einem Dach der Stapelholm-Schule
hier: Information durch Dipl. Ing. Sylvia Fabritz
9. I. Nachtragshaushaltssatzung 2008 mit Nachtragshaushaltsplänen zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
10. Anträge der Schulen (Bauunterhaltung, Inventar u. a.) für 2009
11. Haushaltssatzung 2009 mit Haushaltsplänen zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

halt,stellungsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm

12. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

13. Personalangelegenheiten

14. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

15. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Swazinna', with a large, stylized initial 'J' and a small mark at the end.

(Jürgen Swazinna)
- Schulverbandsvorsteher -

133.

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr **2009**

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluß durch die Schulverbandsversammlung vom 18.11.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

- | | | |
|----|------------------------|------------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 1.377.100,00 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 1.377.100,00 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 64.400,00 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 64.400,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 4,68 Stellen |

Die Verbandsumlage beträgt 896.900,-- € und wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, so dass sie sich wie folgt verteilt:

- | | | |
|----|---------------------------|----------------|
| 1. | Gemeinde Böklund | 259.885,90 EUR |
| 2. | Gemeinde Havetoft | 62.504,13 EUR |
| 3. | Gemeinde Idstedt | 101.648,54 EUR |
| 4. | Gemeinde Klappholz | 92.864,02 EUR |
| 5. | Gemeinde Stolk | 122.891,04 EUR |
| 6. | Gemeinde Struxdorf | 130.718,69 EUR |
| 7. | Gemeinde Süderfahrenstedt | 70.543,95 EUR |
| 8. | Gemeinde Uelsby | 55.843,73 EUR |

§ 4***

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 11.900,-- EUR.

§ 5***

- 1) Für den Einzelplan 9 des Haushalts gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) im Verwaltungshaushalt sind gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) im Vermögenshaushalt sind gegenseitig deckungsfähig.

Böklund, den 19.11.2008

Siegel *gez. Johannes Petersen*
Schulverbandsvorsteher

* Nur bei Genehmigung.

** Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit 2 Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

*** Kein Pflichtbestandteil der Satzung

134. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Linnau

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Linnau und hat seinen Sitz in Großenwiehe im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Bongsieler Kanal.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Linnau“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG)

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften und
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen zur Be- und Entwässerung.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz bzw. Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsangehörigen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Wasser- und Bodenverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29). Die Inanspruchnahme der Grundstücke oder die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen. § 6

(zu § 6 WVG, §§ 47, 99 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mind. 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 7 m Breite – ab Böschungsoberkante – längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen, baulichen Anlagen und Anschüttungen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 m bis zur oberen Böschungsoberkante des offenen Gewässers (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden. Anschüttungen und Anpflanzungen sind in diesem Bereich nicht gestattet. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ist ab einer Sohltiefe von 1,50 m der zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse 7 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern. (Neu)
- (6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.
Für die Absätze 4, 5 und 6 gilt folgendes: Grundstücksbefestigungen (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Reparatur des Verbandsgewässers bzw. der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden.
- (7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (9) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

- (10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollschächte zu dulden.
- (11) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von

den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7 **(zu §§ 44, 45 WVG)** **Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wird aus jedem der 10 Schaubezirke ein Schaubeauftragter berufen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Schauführer und Schaubeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld.

2. Abschnitt **Verfassung**

§ 8 **(zu §§ 6, 46 WVG)** **Organe**

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 **(zu § 49 WVG)** **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Das Verbandsgebiet muss entsprechend der Fläche gleichmäßig vertreten sein.
- (6) Das Stimmverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis. Jedes Mitglied hat eine Stimme und zusätzlich je eine Stimme pro BE. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Um das

Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

- (7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2008.
- (2) Es können zwei Ersatzmitglieder gewählt werden, die nachrücken, sobald ein oder mehrere Ausschussmitglieder ausscheiden.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung, (freiwillig)
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 300,00 €.
15. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3.

§ 12

(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 8 weitere Mitglieder als Beisitzerinnen oder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März

2008 (GVOBl. Schl.-H. S.150) in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Verbandsausschussmitgliedes, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehenden Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2009.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG beseitigen zu lassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,

9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden.
14. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 300,00 € zu entscheiden.
15. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 51, 55 WVG)
Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 8) zu schließen.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge
§ 22
(zu § 65 WVG, § 5 LWVG)
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Flächenbeitrag

einschließlich naturnaher Umgestaltung		gemäß Einschätzung
b) Anlagen (Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft)	alle Grundstücke	gesonderter Vorteilsmaßstab gem. Einschätzung

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Buchst. a und b mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 26
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.
Es sind dies:
1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
3. Grundstücksbezogene Daten.
Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:
z. B.
1. Katasterämter- Buchwerk,
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten

aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat eine Mahngebühr zu zahlen. Diese wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Die Mahngebühren werden nach § 13 der Landesverordnung über Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungskostenverfahren vom 11. September 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (4) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 32
Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 33

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes nach dem Wasserverbandsgesetz sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunde eingesehen werden kann.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.
- (3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgen im Flensburger Tageblatt, in den Husumer Nachrichten und im Nordfrieslandtageblatt.

§ 34

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Kreisblatt bekanntgemacht.

§ 35

(zu § 72 WVG, WVG-ausfVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 20.000,00 €,
 3. zur Aufnahme von Darlehen über 50.000,00 €,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. April 1994 / 17. Juni 1994 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Großenwiehe, den 27. November 2008 gez. Unterschrift (S) Petersen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 27. November 2008 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag: gez. Unterschrift (LS) Czepul
Ausgefertigt: Großenwiehe, den 28. November 2008 gez. Unterschrift (S) Petersen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 11. Dezember 2008 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag: gez. Unterschrift (LS) Czepul